



Sitzung vom

13. Oktober 2020

Mitgeteilt den

16. Oktober 2020

Protokoll Nr.

815/2020

Auftrag Schwärzel

betreffend Adaption des «Bündner Standards» für die Schule

Antwort der Regierung

Im Auftrag der Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen des Bündner Spital- und Heimverbands wurde für die Sonderschulen der «Bündner Standard» als Instrumentarium zur Erfassung und zum Umgang bei Grenzverletzungen entwickelt. Dies geschah damals ohne formale fachliche und ohne finanzielle Unterstützung des Kantons. Die drei Schulsozialpartner – Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Schulbehördenverband Graubünden (SBGR) und Lehrpersonen Graubünden (LEGR) – haben gemeinsam auf Initiative des Vereins «IG Kinder schützen» und der Autoren des «Bündner Standards» hin beschlossen, diesen für einen fakultativen Einsatz im Regelschulbereich anzupassen und dafür bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der vorliegende Auftrag verlangt nachträglich einen fachlichen und finanziellen Einbezug der kantonalen Stellen für den in Erarbeitung stehenden «Bündner Standard für die Schule».

Der «Bündner Standard für die Schule» kann somit im weitesten Sinne als Instrument zur Unterstützung der übergeordneten Bildungsziele im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) verstanden werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Schulgesetzes führen die Gemeinden die öffentliche Volksschule. Dies betrifft auch die Qualitätssicherung und -entwicklung im engeren Sinne. Aus Sicht der Regierung ist es wichtig und richtig, diese Entscheidungskompetenzen bei den einzelnen Schulträgerschaften zu belassen. Die Wahl der Mittel steht den Schulträgerschaften frei, weshalb auch der Entscheid über eine allfällige personelle oder finanzielle Beteiligung an der Anpassung und an einer allfälligen Einführung des «Bündner Standards» den einzelnen interessierten Schulträgerschaften obliegt.

Die Anpassung und Einführung des «Bündner Standards» für die Regelschulen ist aus Sicht der Regierung als ambitioniertes Vorhaben einzuschätzen. Neben der Arbeitsleistung für die Anpassung des Standards auf die Regelschule wird die Einführung des «Bündner Standards» für die Schulen vor Ort eine weitere grosse Steigerung der administrativen Arbeiten bedeuten.

Dem Departement kommt gemäss Art. 90 Abs. 1 des Schulgesetzes die Verantwortung für den Vollzug des Gesetzes zu. Das Departement legt zudem die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest. Gemäss Art. 91 des Schulgesetzes und Art. 72 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) bietet das Amt zur Aufgabenerfüllung in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an, in deren Grundangebot neben der Aufsicht, Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung unter anderem die Beratung von Schulleitungen und Schulbehörden fallen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuständigkeiten sowie der begrenzten Ressourcen ist die Teilnahme je einer Person des Schulinspektorats und des Schulpsychologischen Dienstes aus dem Amt für Volksschule und Sport in der Arbeitsgruppe im Sinne einer moderaten Beratung im Entwicklungsprozess «Bündner Standard für die Schule» denkbar. Dabei soll der Fokus auf der Vereinbarkeit mit den rechtlichen Bestimmungen liegen, damit das in Erarbeitung befindliche Instrument unter Berücksichtigung der Zuständigkeit aller Entscheidungsträger entwickelt und angewendet werden kann.

Für eine Mitfinanzierung bei der Entwicklung, Umsetzung, Übersetzung und späteren Überarbeitung von Projekten wie «Bündner Standard für die Schule» oder für den Vertrieb solcher Produkte fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Der Kanton wird beauftragt, das Projekt «Bündner Standard für die Schule» im Sinne einer moderaten Beratung im Entwicklungsprozess zu begleiten.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin